



## 1. Hausarbeit (Ausgabe: 2.2.2009) „Systemfehler ...“

Bernd kauft für private Zwecke am 2. Januar 2007 bei der Chili-AG ein Ausstellungsstück des Kühlschranks „Omnidoom“, der nur in limitierter Stückzahl von der Busch-GmbH hergestellt wurde und exklusiv von der Chili-AG vertrieben wird. Den Kaufpreis von 1.000,- € zahlt er sofort bar. Noch am gleichen Tag liefert ein Mitarbeiter der Chili-AG den Kühlschrank bei Bernd ab. Wegen eines Fehlers der Logistikabteilung der Chili-AG lieferte der Mitarbeiter zugleich einen CD-Spieler an Bernd. Bernd bemerkt den Fehler und stellt den CD-Spieler originalverpackt in seiner Rumpelkammer ab.

Am 19. Januar 2007 teilt der Geschäftsführer der Busch-GmbH dem Vorstand der Chili-AG mit, dass die Elektrik der „Omnidoom“-Kühlschränke einen äußerlich unerkennbaren, irreparablen Defekt aufweist. Es wäre für die Chili-AG ein leichtes gewesen, alle ihre Kunden über den Defekt zu informieren, da die Chili-AG über eine aktuelle Kundendatei verfügt. Der Vorstand der Chili-AG möchte jedoch lieber Gras über die Sache wachsen lassen und beschließt, nichts zu tun. Bernd wird daher nicht informiert.

Am 19. Februar 2009 schmort der Kühlschrank des Bernd wegen des elektronischen Defekts an. Die Innenverkleidung des Kühlschranks verformt sich völlig. Durch die Rauchentwicklung wird der Beluga-Kaviar aus Kasachstan, den Bernd im Kühlschrank lagerte und der 500,- € wert ist, ungenießbar. Bernd ruft in der Reklamationsabteilung der Chili-AG an und verlangt Schadensersatz für den Kühlschrank, der ja nichts mehr wert sei und für den Beluga-Kaviar. Die Mitarbeiterin der Reklamationsabteilung stellt während des Gesprächs fest, dass Bernd versehentlich der CD-Spieler geliefert worden war. Sie sagt Bernd, zunächst einmal solle er den CD-Spieler zurückgeben. Außerdem liege der Kauf ja schon so lange zurück, dass die Chili-AG nicht mehr zahlen müsse. Bernd gibt zu, dass der CD-Spieler noch originalverpackt in seiner Rumpelkammer steht. Er sehe es aber gar nicht ein, ihn zurückzugeben; schließlich habe er ihn nicht bestellt und als Verbraucher sei er da ja geschützt. Allenfalls gebe er ihn zurück, wenn die Chili-AG im Gegenzug Schadensersatz zahle.

### Bearbeitervermerk

In einem Gutachten sind folgende Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu erörtern:

1. Hat Bernd gegen die Chili-AG einen Anspruch auf Schadensersatz?
2. Hat die Chili-AG gegen Bernd einen Anspruch auf Herausgabe des CD-Spielers?

---

Der Umfang der Hausarbeit darf 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5, Korrekturrand mind. 5 cm rechts). Die Abgabe hat bis **spätestens 20.4.2009**, bei der **Bibliotheksaufsicht des Instituts für Internationales Recht, Veterinärstr. 5, 1. Stock (Öffnungszeiten 10 – 18 Uhr)** zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht, Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der **Poststempel des 18.4.2009**.

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABl 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff, *Jahn* JA 2002, 481 ff und das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt ([www.stephanlorenz.de/info/Merkblatt.htm](http://www.stephanlorenz.de/info/Merkblatt.htm)) verwiesen.